

**Bebauungsplan der Innen-
entwicklung gem. § 13a
Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

**„Sonnenwendstraße“
Stadt Bad Dürkheim**

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Auftraggeber:

**Stadt Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim**

Aufgestellt:

LF ▽ PLAN

Untere Weißlach 7
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 2875
mail: lf-plan@t-online.de
www.lf-plan.de

Rodenbach, August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Kurze Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	4
4	Abschätzung des potenziellen Vorkommens.....	11
4.1	Avifauna.....	11
4.2	Fledermäuse.....	16
4.3	Reptilien und Amphibien	17
4.4	Insekten.....	19
4.5	Arten sonstiger Artengruppen	19
4.6	Pflanzen.....	20
5	Erläuterung der potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte für die betroffenen Tiergruppen	20
5.1	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	20
5.2	Verbotstatbestand: Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).....	20
5.3	Verbotstatbestand: Störung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	22
5.4	Verbotstatbestand: Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	23
6	Fazit	25
7	Quellen.....	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Dürkheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Nordwesten der Stadt zur Sicherung des baulichen Bestandes sowie um das Orts- und Landschaftsbild zu bewahren. Darüber hinaus dient der Bebauungsplan dazu, eine bauliche Entwicklung nach heutigen Erfordernissen und Ansprüchen zu ermöglichen, um den Wohnbedürfnissen der Bewohner Rechnung zu tragen. Im Westen des Plangebietes ist eine Buswendeanlage geplant.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenwendstraße“ werden jedoch unbebaute Bereiche im Plangebiet als überbaubare Grundstücksflächen festgelegt. Es sind daher Neubauten in Bereichen möglich, die aktuell von Gehölzbeständen oder Gartenflächen eingenommen werden.

Um diese neuen Bauvorhaben zu realisieren, wird eine Baufelddräumung der neuen Grundstücke notwendig, was u. a. mit einer Rodung des Gehölzbestandes sowie einer Änderung der Habitatqualität verbunden ist.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) auszuarbeiten.

Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll in Form einer Vorprüfung zur Feststellung dienen, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

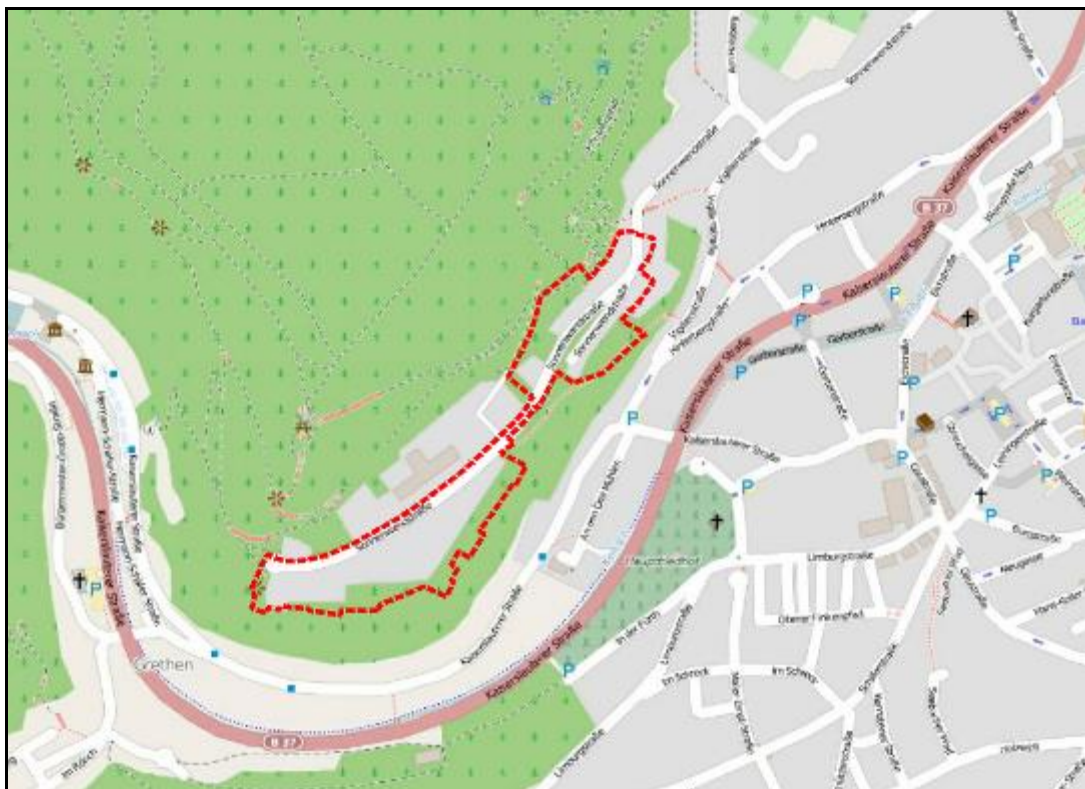


Abb. 1: Standort des Plangebietes in Bad Dürkheim (Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

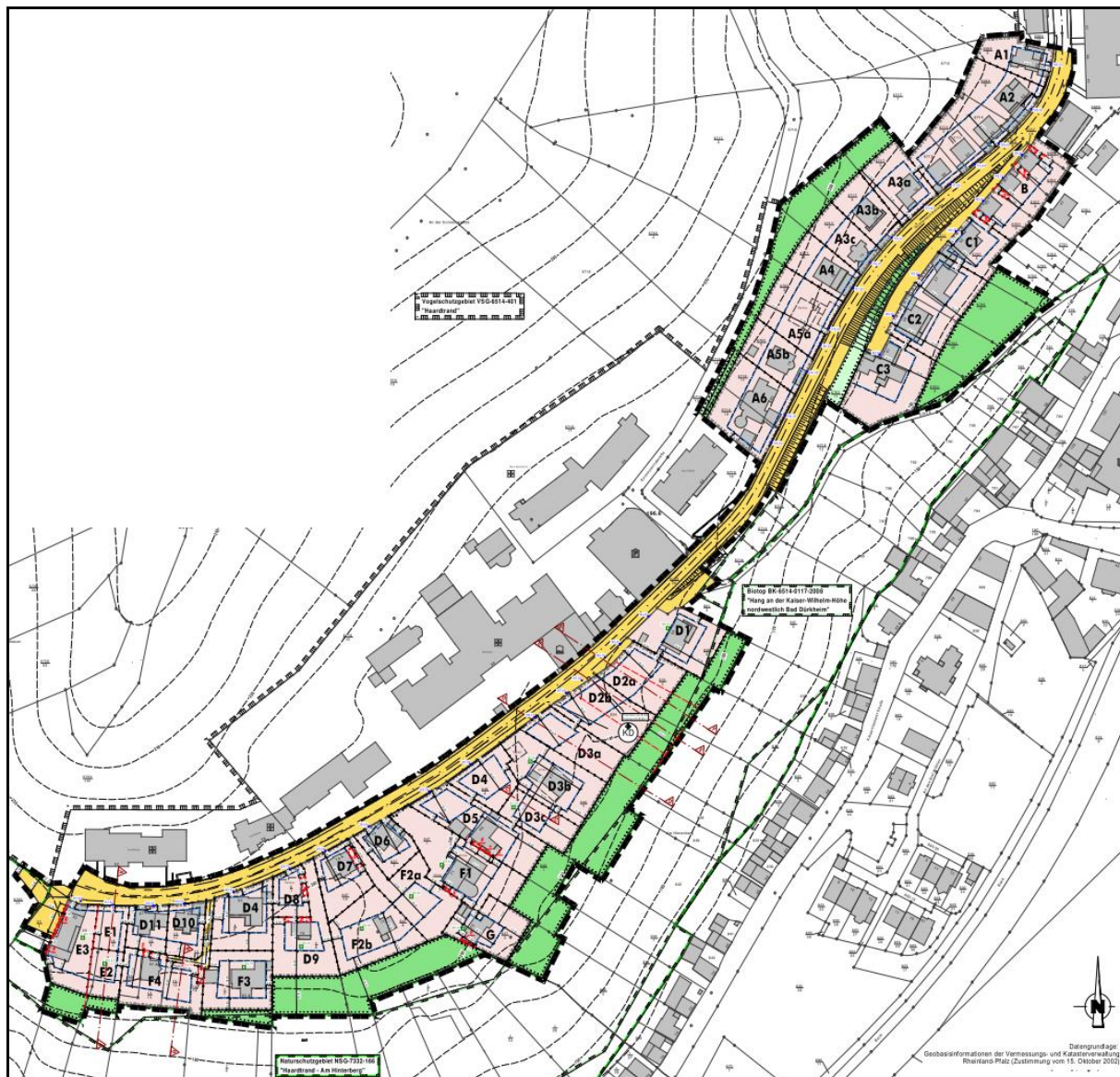


Abb. 2: Übersicht des Bebauungsplans mit Allgemeinem Wohngebiet (**rosa**), privaten und öffentlichen Grünflächen (**grün**) und Bestand (**grau**)

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Der § 44 Abs. 2 BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

„Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“*

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Kurze Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Ende August 2021 erfolgte eine Begehung des betroffenen Areals, bei der eine Biotoptypenerfassung durchgeführt wurde. Anhand der vorkommenden Biotopstruktur sowie der jeweiligen Ausprägung der Biotope erfolgt eine Abschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Arten. Die Begehung des Areals umfasste ebenfalls die unmittelbar an den Geltungs-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

bereich angrenzenden Flächen, um die Habitatqualität im Einflussbereich des Bebauungsplans bewerten zu können.

Das Untersuchungsgebiet weist eine sehr heterogene Biotopstruktur auf, die im Süden vordergründig von unterschiedlich gestalteten Gartenflächen bzw. Privatgrundstücken und deren vielfältigen Gehölzstrukturen gegliedert wird. Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes (nördlich der Sonnenwendstraße) stellen Waldflächen den Großteil der Vegetationsstruktur dar.

Das Untersuchungsgebiet wird durch eine zum Teil dichte Bebauung geprägt, insbesondere im Nordosten des Geltungsbereichs entlang der Hanglagen der „Kaiser-Wilhelm-Höhe“ sowie durch das Klinikareal. Der Bereich südlich der Sonnenwendstraße dagegen besitzt einen eher offenen baulichen Charakter, bei dem die Gebäude vereinzelt entlang des südlichen Hangbereichs angeordnet sind und die Freiflächen von großen Gartenflächen gebildet werden. Die bauliche Struktur im Geltungsbereich besteht aus freistehenden Einzelhäusern.

Nördlich der Sonnenwendstraße befindet sich die Klinik „Sonnenwende“ mit einem großflächigen Gebäudekomplex aus Verwaltungs-, Wohn- und Klinikgebäuden sowie einem Parkhaus.

Das Areal der Klinik erstreckt sich bis zur Grenze des Geltungsbereichs im Nordosten.



Abb. 3: Übersicht der Lage des Bebauungsplans (rot) und des Untersuchungsgebietes (grün) (Quelle: LANIS)

Vegetationsstruktur im Untersuchungsgebiet

Private Grundstücksflächen

Die Garten- bzw. privaten Grundstücksflächen (**HJ1**) südlich der Sonnenwendstraße zeichnen sich zum größten Teil durch einen hohen Gehölzbestand mit mittlerem Baumholz, stellenweise auch starkem Baumholz aus. Bereichsweise nehmen die Gehölze eine große Flä-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

che der einzelnen Grundstücke ein und stellen sich als lichte, feldgehölzartige Baumgruppen (**BF2**) bzw. als dichte Gebüschstrukturen dar.

Die Artenzusammensetzung der Gehölzbestände in den Gartenflächen ist sehr heterogen und reicht von Ziergehölzen wie z. B. Hasel (*Corylus avellana*), Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*) und Thuja (*Thuja spp.*) bis zu Landschaftsgehölzen wie Eiche (*Quercus robur*), Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Fichte (*Picea abies*). Daneben sind noch einige Neophyten anzutreffen wie z. B. Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Kennzeichnend für den Großteil der häufig alten Gehölzbestände im Bereich der privaten Grundstücksflächen ist ihre Höhe, die bisweilen etwa ca. 10-20 m erreichen kann.

Die Gartenflächen im Untersuchungsgebiet werden zudem durch Trockenmauern aus Buntsandstein abgestützt.

Die Gebäude entlang der nördlichen Seite der Sonnenwendstraße weisen im Gegensatz dazu keine ausgeprägten Gartenflächen auf und sind nur mit einem geringen Anteil an Gehölzen bestückt. Die Grundstücke werden vordergründig durch Vorgärten landschaftsgestalterisch gegliedert. Nur einige wenige Grundstücke weisen noch im hinteren Bereich schmale Gartenflächen auf, die von einzelnen Ziergehölzen akzentuiert werden.



Abb. 4 und 5: Sicht auf private Grundstücksfläche und auf einen feldgehölzartigen Baumbestand auf privatem Grundstück

Waldbestand an den südlichen Hangflächen

Kennzeichnend für die südlichen Hangbereiche sind die zahlreichen Terrassen aus Buntsandstein, die in der Vergangenheit augenscheinlich auch zum Obstanbau genutzt wurden. Inzwischen sind die Terrassen fast vollständig mit Robinie, Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eiche, Kiefer und Esskastanie (*Castanea sativa*) bewachsen und bilden einen etwas lichten Mischwaldbestand (**AG2**), wobei an einigen Stellen die Kiefer dominiert. Vereinzelt sind auch Birken (*Betula pendula*) anzutreffen.

Auf der Fläche sind noch Relikte des Obstanbaus in Form von wenigen alten Obstbäumen mit einem relativ hohen Anteil an Totholz erkennbar. Der Baumbestand weist mittleres bis starkes Baumholz auf. Die Strauchschicht wird von einem Aufwuchs aus Eiche, Rotbuche (*Fagus sylvaticus*) sowie Ginster und vereinzelt von Stechpalme (*Ilex spp.*) zusammengesetzt. Durch die Terrassen, einzelne Steine und liegendem Totholz verfügt dieser Waldbestand über einen relativ hohen Strukturreichtum.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



Abb. 6 und 7: Ansicht auf alte, verwitterte Terrassenelemente und auf den Waldbestand

Die noch in Gebrauch befindlichen Terrassenelemente sind eingezäunt und werden als Nutz- oder Ziergartenflächen bzw. zum Obstanbau genutzt oder sind mit Baumgruppen bestanden.

Die südostexponierten Hangflächen dagegen werden von einem dichten Laubmischwaldbestand (**AG2**) aus Bergahorn, Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eiche, Rotbuche und Esskastanie eingenommen und sind nur an sehr wenigen Stellen terrassiert worden. Dieser Waldbestand ist als ein relativ junger Wald anzusprechen, wobei der Gehölzbestand überwiegend geringes Baumholz aufweist. Im Waldbestand ist ebenfalls liegendes Totholz zu finden. Die Strauchschicht wird in diesem Bereich von Ginster, Brombeere und dem Aufwuchs von Eiche, Ahorn und Rotbuche gebildet.

Südlich des Platzes an der Sonnenwendstraße konnten zwei Eichen mit Höhlen festgestellt werden. Etwa auf Höhe der Parzelle 830/4 geht der Waldbestand in einen alten Ahorn-/Lindenwald (**AR0**) über. Von der Sonnenwendstraße führt ein Spazierweg durch diesen Waldbestand, welcher als Verbindung mit der Vigilienstraße dient.

Waldbestand an den nördlichen Hangflächen

Die Hangflächen nördlich der Sonnenwendstraße, welche sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, werden von einem Waldbestand (**AG2**) aus Esskastanie, Rotbuche, Bergahorn und teilweise Robinie bestockt, der teilweise sehr nahe an die Gebäude heranreicht. Außerhalb des Bebauungsplans wird der Waldbestand zusätzlich von Kiefern durchzogen.

Der Waldbestand zeichnet sich durch einen hohen Anteil an liegendem Totholz aus und weist neben Jungwuchs mit einem Brusthöhendurchmesser von bis zu 10 cm auch Bäume mit einer mittleren Baumholzstärke auf. Der Großteil des Baumbestandes ist jedoch durch geringes Baumholz charakterisiert. Strukturiert wird dieser Waldbestand durch das liegende Totholz und die Altersdiversität sowie durch das Vorhandensein von alten, tw. zersetzten Baumstümpfen. Entlang des Waldrandes zur Sonnenwendstraße hin wurden horstartige Nester in den Bäumen festgestellt.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



Abb. 8 und 9: Sicht auf den Waldbestand auf dem nördlichen Hangbereich

Kleinbiotope

Der öffentliche Platz im Eingangsbereich der Klinik „Sonnenwende“ wird im Westen und Süden von einer Loorbeerhecke (**BD2**) umrandet. Im Osten wird der Platz von einer Ligusterhecke (**BD5**), in welcher einzelne Loorbeerkirschsträucher (**BB1**) zu finden sind, abgegrenzt. Begleitet wird die Hecke von einer Baumreihe (**BF1**) aus Spitzahorn mit mittlerem Baumholz. Südlich des Aufsichtspunktes wird der Hangbereich von einem Gebüsch (**BB0**) bestockt, welches ebenfalls durch den Aufwuchs von Spitzahorn gebildet wird.

Östlich des öffentlichen Platzes befindet sich eine offene Fläche, die bereichsweise von Ginster, Brombeere und dem Aufwuchs von Spitzahorn und Rotbuche bewachsen ist und als Sukzessionsfläche zu charakterisieren ist.



Abb. 10 und 11: öffentlicher Platz südlich der Klinik „Sonnenwende“ mit einer Baumreihe im Hintergrund und Sicht auf die Sukzessionsfläche östlich des Platzes

Östlich der Klinik befindet sich ein schmaler Hangbereich zwischen der Sonnenwendstraße und der Zufahrtsstraße zu den südlich gelegenen Gebäuden. Diese wird vordergründig von Gräser- und Kräuterfluren bewachsen. Begleitet wird die Gräserflur von einer Baumreihe (**BF1**) aus Eichen, Robinien und Bergahorn mit einem geringen bis mittleren Baumholz. Die östliche Hälfte der Hangfläche dagegen wird von einem Gebüsch (**BB0**) aus Robinie eingenommen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Im Bereich der geplanten Buswendeanlage befindet sich ein weiterer Aussichtspunkt, dessen Zuwegung von Einzelbäumen (Eichen) (**BF3**) mit Faulstellen und eine Strauchhecke begleitet wird. Nördlich eines alten Steinbruchs befindet sich ein lichtetes Feldgehölz (**BA0**) aus u. a. Kiefer und Fichte.

Gesteinsbiotope

Angrenzend an den südlichen Teilbereich des Bebauungsplans erstreckt sich in West-Ost-Richtung eine offene Felswand (**GC2**), die aus einer ehemaligen Steinbruchnutzung entstanden ist. Der Silikatsteinbruch stellt sich als eine offene, nur zum Teil mit Efeu bewachsene Felswand dar. Die Felswandoberkante wird durch einen Zaun gesichert. Entlang der Oberkante zieht sich ein kleinflächiges, aber strukturreiches Gesteinsbiotop (**GF0**), welches durch eine niedrigwüchsige und schütterere Vegetation (u. a. Heidekraut (*Calluna vulgaris*)) gekennzeichnet wird und teilweise durch grob aufgeschichtete und alte Steinmauern gebildet wird.

Abb. 12: Sicht auf das Gesteinsbiotop im Süden



Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Abb. 13: Darstellung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (unmaßstäblich)



4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Tierarten

4.1 Avifauna

Anhand der Biotopstruktur sowie der Standortgegebenheiten lassen sich Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen von Vogelarten im Plangebiet ziehen. Das Planungsgebiet befindet sich in einem anthropogen geprägten Teilbereich der Stadt Bad Dürkheim und weist Vorbelastungen in Form von Störungen durch Lärm, menschliche Aktivitäten, optische Reize und Verkehr auf, welche sich auf die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes auswirken.

Die Waldbereiche um das Plangebiet stellen sich dagegen als etwas ruhiger und weniger beeinträchtigt dar. Aufgrund der Hanglage und der Pufferfunktion der südexponierten Gartenflächen befinden sich die südlich gelegenen Waldflächen in einer relativ geschützten Lage und werden von den Störungen, die von der Sonnenwendstraße ausgehen, etwas abgeschirmt. Der Waldbereich wird jedoch nördlich und südlich von Straßen (Sonnenwendstraße und Kaiserslauterer Straße) sowie Bebauung eingegrenzt, sodass eine Vorbelastung (Lärm) der Flächen vorhanden ist.

Für die Waldflächen im nördlichen Hangbereich ist eine ähnliche Sachlage zu beobachten. Der Waldbereich wird zusätzlich durch einen Wanderweg (Römer-Rundweg) belastet, der unmittelbar entlang der Geltungsbereichsgrenze verläuft. Hierdurch sind zusätzlich Störungen durch Spaziergänger und Wandergruppen zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzformationen sowie Standortgegebenheiten sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich störungsunempfindliche und ubiquitäre Vogelarten der Wälder, Gebüsche und Hecken zu erwarten.

Im Rahmen der Begehung konnten Quartierstrukturen (Baumhöhlen) südlich des öffentlichen Platzes festgestellt werden, die sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befinden. In einem Baumbestand auf der Parzelle 2/4 konnte im Vorgarten aber ein Baum mit Faulstellen angetroffen werden, der Bedingungen für einen Höhlenbaum erfüllt. Ein weiterer Höhlenbaum befindet sich in einem Baumbestand im vorderen Teilbereich der Parzelle 849/2. Auch im Bereich der geplanten Buswendeanlage befinden sich Bäume mit Faulstellen.



Abb. 14 und 15: Pot. Höhlenbäume auf den Parzellen 849/2 und 2/4.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Im nördlichen Waldbereich konnten ebenfalls Quartierstrukturen der Avifauna festgestellt werden. Entlang der südexponierten Waldrandbereiche befanden sich drei größere Nester innerhalb des Geltungsbereichs. Daraus lässt sich eine Besiedlung durch Greifvögel oder Vertreter der Rabenvögel schließen.

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTEFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz.

Nach einer Überprüfung der Habitatpräferenzen der für die TK 25-Nr. 6514 „Bad Dürkheim-West“ aufgelisteten Vogelarten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen sind die verbliebenen im Gebiet potenziell vorkommenden Vogelarten in der Tabelle 1 aufgelistet worden. Ausgeschlossen wurden Arten, die ihr Hauptvorkommensgebiet in Offenland, Gewässern und anderen aquatischen Lebensräumen haben.

Tabelle 1: Gem. ARTEFAKT im Plangebiet potenziell vorkommende besonders u. streng geschützte Vogelarten

Artenspektrum ¹	RL-RP	RL-D	Bestandstrend	Schutz	Pot. Nutzung des Gebietes
Amsel			0	§	Brut
Baumfalke		3	0	§§§	Brut
Baumpieper	2	V	-	§	Brut
Birkenzeisig			+	§	Brut
Blaumeise			0	§	Brut
Buntspecht			0	§	Brut
Bluthänfling	V	V/V w	0	§	Brut
Buchfink			0	§	Brut
Dohle			+	§	Brut
Dorngrasmücke			0	§	Nahrungsgast
Eichelhäher			+	§	Brut
Elster			0	§	Brut
Erlenzeisig			+	§	Brut
Feldsperling		V	-	§	Brut
Fichtenkreuzschnabel			-	§	Brut
Fitis			-	§	Brut
Gartenbaumläufer			+	§	Brut
Gartengrasmücke			+	§	Brut
Gartenrotschwanz	V		-	§	Brut
Gimpel			0	§	Brut

¹ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6514 „Bad Dürkheim-West“ (www.artefakt.rlp.de)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Artenspektrum ¹	RL-RP	RL-D	Bestandstrend	Schutz	Pot. Nutzung des Gebietes
Girlitz			0	§	Brut
Goldammer			-	§	Brut
Grünfink			+	§	Brut
Grünspecht			+	§§	Brut
Haubenmeisen			+	§	Brut
Hausrotschwanz			0	§	Brut
Hausesperling		V	0	§	Brut
Heckenbraunelle			0	§	Brut
Kernbeißer			+	§	Brut
Klappergrasmücke	V		0	§	Brut
Kleiber			0	§	Brut
Kleinspecht		V	0	§	Brut
Kohlmeise			0	§	Brut
Kuckuck	V	V/3 w	-	§	Brut
Mauersegler			0	§	Brut
Mäusebussard			0	§§§	Brut/Nahrungsgast
Mehlschwalbe		V	-	§	Brut
Misteldrossel			+	§	Brut
Mittelspecht			?	§§	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke			0	§	Brut
Nachtigall			-	§	Brut
Pirol	3	V	0	§	Brut
Ringeltaube			0	§	Brut
Rotdrossel			0	§	Durchzügler
Rotkehlchen			0	§	Brut
Saatkrähe		V w	+	§	Nahrungsgast
Schwanzmeise			+	§	Brut
Singdrossel			0	§	Brut
Sommergoldhähnchen			+	§	Brut
Star			+	§	Brut
Steinschmätzer	1	1/Vw	-	§	Brut
Stieglitz			+	§	Brut
Tannenmeise			+	§	Brut

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Artenspektrum ¹	RL-RP	RL-D	Bestandstrend	Schutz	Pot. Nutzung des Gebietes
Turteltaube	2	3/V w	-	§§§	Brut
Waldbaumläufer			+	§	Brut
Waldbaumsänger	3		0	§	Brut
Waldkauz			0	§§§	Brut
Waldohreule			-	§§§	Brut
Wachholderdrossel			+	§	Brut
Wanderfalke		Vw	+	§§§	Brut
Zaunammer		2/2w	0	§§	Brut
Zaunkönig			0	§	Brut
Zilpzalp			0	§	Brut
Zippammer	2	1/3w	-	§§	Nahrungsgast

Erläuterung

fett streng geschützte Art s. unten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	V	Arten der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	gefährdet	II	Durchzügler
4	potenziell gefährdet	(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
		VG	Vermehrungsgäste

RL D Rote Liste Deutschland

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Art der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
w	wandernd

Schutz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Bestandstrend²

+	zunehmend
0	gleichbleibend
-	abnehmend

² Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM-RLP)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Insgesamt ist ein Vorkommen von 66 Vogelarten im Untersuchungsgebiet möglich. Davon sind zwei Arten als Nahrungsgast und eine Art als Durchzügler zu betrachten.

Das Artenspektrum für das Untersuchungsgebiet wird von Vogelarten gebildet, die zum größten Teil als allgemein und häufig vorkommende Arten zu charakterisieren sind und bei denen für die lokalen Populationen noch von einem guten Erhaltungszustand im Raum Bad Dürkheim ausgegangen werden kann. Solche Arten legen typischerweise keine überdauernden und wieder nutzbaren Nester an und können relativ schnell auf veränderte Gegebenheiten reagieren.

Es sind jedoch auch Arten zu vermuten, die in eine Gefährdungskategorie der Rote Listen Deutschland und/oder Rheinland-Pfalz aufgelistet werden, darunter vier Arten, die entweder als „vom Aussterben bedroht“ oder als „stark gefährdet“ eingestuft werden. Zudem sind 10 Arten zu verzeichnen, die als stark geschützt gelten.

Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauungen und Straßen und den damit verbundenen anthropogenen Störungen der Lebensraumfunktionen durch Beunruhigungen und Lichteinflüsse ist nicht mit einer starken Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat zu rechnen.

Die vorhandenen Störungen und die Größe der Gartenflächen bedingen eine knappe Verfügbarkeit der Nistplätze. Die Folge ist eine starke zwischen- und innenartliche Konkurrenz um die verfügbaren Nistplätze, sodass nur ein Teil der aufgelisteten Brutvogelarten im Plangebiet vorkommen kann und keine individuenreiche Brutvogelpopulation im Plangebiet zu erwarten ist.

Dies trifft auch auf die waldartigen Flächen zu, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden. Diese Bereiche stellen zwar einerseits beruhigte und von wenigen störenden Einflüssen beeinträchtigte Standorte dar, die für eine Vielzahl von Vögeln als Bruthabitat in Frage kommen können. Andererseits befinden sie sich jedoch im städtischen Einwirkungsbereich und werden dementsprechend durch den Verkehrslärm, den Klinikbetrieb und Spaziergänger belastet.

Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von sensiblen Arten, insbesondere von streng geschützten Raubvogelarten und Eulen (Baumfalke, Wanderfalke, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule) sowie dem Mittelspecht (also Vogelarten, die eine kurze Flucht- bzw. Effektdistanz³ besitzen), im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Ein Vorkommen der Saatkrähe ist ebenfalls zu verneinen, da im Gebiet keine Kolonien festgestellt wurden.

³ Effektdistanz: gibt die max. Reichweite des erkennbaren negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart wieder (GARNIEL, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“)

4.2 Fledermäuse

Tabelle 2: Gem. ARTeFAKT im Plangebiet potenziell vorkommende streng geschützte Fledermausarten

Artenspektrum ⁴	RL RLP	RL D	Schutz
Braunes Langohr	2	V	§§
Breitflügelfledermaus	1	G	§§
Fransenfledermaus	1	-	§§
Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§
Graues Langohr	2	2	§§
Große Hufeisennase	1	1	§§
Großer Abendsegler	3	V	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	§§
Kleiner Abendsegler	2	D	§§
Mopsfledermaus	1	2	§§
Mückenfledermaus	(neu)	D	§§
Nordfledermaus	II	G	§§
Rauhautfledermaus	2	-	§§
Zweifarbflfledermaus	1	D	§§
Zwergfledermaus	3	-	§§

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen besitzen Lebensraumfunktionen als Leitstrukturen sowie Jagdhabitate für **Fledermäuse** (alle streng geschützt). Die Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet weisen jedoch zum Teil nur geringfügig eine Eignung als Quartierstandorte auf. Aufgrund des relativ jungen Alters des Waldbestandes im Untersuchungsgebiet ist nicht mit einer hohen Anzahl an Quartiertauglichen Höhlenbäumen zu rechnen.

Die Gebäude sowie die sporadisch vorgefundenen Nistkästen sind aber als potenzielle Quartiere zu betrachten. Ebenfalls als potenzielle Quartiere sind einzelne Bäume auf den Parzellen 2/4, 27/1 und 849/2 zu betrachten, da diese Quartiertauglichen Strukturen (Astlöcher, Faulstellen, Höhlen) aufweisen. Der Gehölzbestand im hinteren Grundstücksbereich der Parzelle 847/9 konnte nicht näher betrachtet werden. Aufgrund der Dimensionen der einzelnen Bäume (Brusthöhendurchmesser über 30 cm) ist das Vorhandensein von Baumhöhlen aber nicht auszuschließen.

Winterquartiere wie z. B. Stollen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

⁴ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6514 Bad Dürkheim-West (www.artefakt.rlp.de)

4.3 Reptilien und Amphibien

Tabelle 3: Gem. ARTeFAKT im Plangebiet potenziell vorkommende streng geschützte Reptilien- und Amphibienarten

Artenspektrum ⁵	RL RLP	RL D	Schutz
Amphibien			
Kamm-Molch	4	3	§§
Geburtshelferkröte	2	-	§§
Wechselkröte	3	3	§§
Knoblauchkröte	2	3	§§
Kreuzkröte	4	V	§§
Gelbbauchunke	3	2	§§
Reptilien			
Schlingnatter	4	3	§§
Mauereidechse	-	V	§§
Westliche Smaragdeidechse	1	2	§§
Zauneidechse	-	V	§§

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (temporäre Gewässer, Klein- bzw. Stillgewässer, usw.) kann festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für Amphibien keine Bedeutung besitzt.

Das Untersuchungsgebiet weist jedoch Bereiche mit Rohbodenstellen, steinigem, wärmespeicherndem Untergrund und Fels- oder Mauerspalt auf; also Strukturen, die für die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) als Lebensraum dienen könnten. Diese Strukturen sind punktuell vorhanden und befinden sich in den südlichen Hangebereichen auch außerhalb des Plangebietes. Entlang der Stichstraße (Sonnenwendstraße) im Nordosten des Plangebietes wurden während der Begehung vier Mauereidechsenindividuen gesichtet. Es wird somit deutlich, dass das Plangebiet als Lebensraum für planungsrelevante Eidechsenarten fungiert. Hierzu zählen insbesondere Mauern sowie strukturreiche Gartenflächen.

⁵ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6514 Bad Dürkheim-West (www.artefakt.rlp.de)

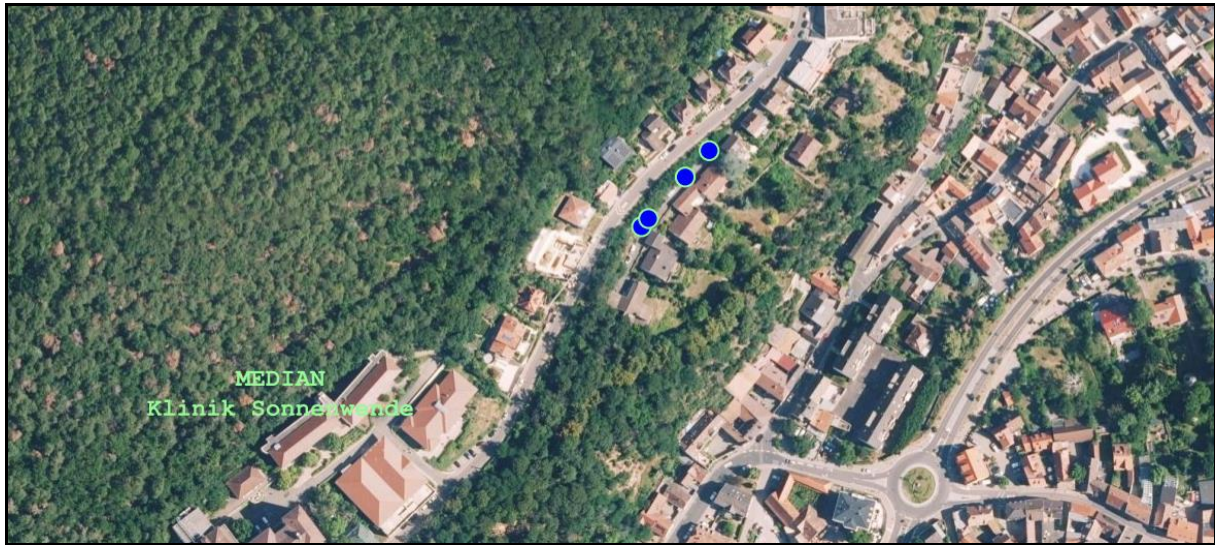


Abb. 16: Fundorte der Mauereidechsen an der Sonnenwendstraße im Nordosten des Plangebietes



Abb. 17 und 18: Individuen der Mauereidechse an Mauern an der Sonnenwendstraße

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) kann ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Typische Habitate der Zauneidechse werden von grabbaren, südexponierten, erodierten Böschungen mit einer lückigen Vegetationsdecke gebildet. Diese Strukturen sind im Gebiet selten und nur im südwestlichen Teilbereich entlang der Terrassenmauern anzutreffen.

Die Lebensräume der potenziell vorkommende Reptilienarten sind demnach hauptsächlich im Bereich der Terrassenelemente westlich der Felswand (Parzellen 20 bis 2/4) zu verorten, da hier der Waldbestand Lücken aufweist und besonnte Bereiche ermöglicht. Des Weiteren lagen im Bereich der Parzelle 6703/3 günstige Lebensraumelemente vor, die ein Vorkommen von Eidechsen zulassen würden. Die Parzelle wird jedoch aktuell bebaut, sodass hierbei nicht mehr mit einem Vorkommen zu rechnen ist. Des Weiteren könnten einige Gartenflächen mit Steinterrassen oder ähnliche Strukturen noch als Lebensraum betrachtet werden. Auch eine Besiedlung von Beetstrukturen des Platzes auf der Parzelle 834 ist in Betracht zu ziehen.

Die Terrassenmauern östlich der Felswand sind dagegen als stark beschattet zu charakterisieren und weisen daher im Ganzen keine geeigneten Habitatstrukturen auf, sodass ein Vor-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

kommen der planungsrelevanten Reptilienarten in diesem Bereich ausgeschlossen werden kann.

Zwar bietet das Untersuchungsgebiet grundsätzlich Habitatstrukturen (Geröll, Trockenmauern), die für eine Besiedlung durch die **Westliche Smaragdeidechse** (*Lacerta bilineata*) von Bedeutung sein könnten, stellt jedoch in seiner Gesamtheit keinen offenen und unbeschatteten Lebensraum dar, sodass ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich einzustufen ist.

4.4 Insekten

Tabelle 4: Gem. ARTEFAKT im Plangebiet potenziell vorkommende streng geschützte Insektenarten

Artenspektrum ⁶	RL RLP	RL D	Schutz
Nachtkerzenschwärmer	2		§§
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	§§
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	§§

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Bestände von Weidenröschenarten) ausgeschlossen werden.

4.5 Arten sonstiger Artengruppen

Tabelle 5: Gem. ARTEFAKT im Plangebiet potenziell vorkommende streng geschützte Säugetierarten

Artenspektrum ⁷	RL RLP	RL D	Schutz
Säugetiere			
Wildkatze	4	3	§§§
Haselmaus	3	G	§§
Luchs	0	2	§§
Weichtiere			
Bachmuschel	1	1	§§

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Arten (Bachmuschel, Luchs und Haselmaus) ist nicht gegeben, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind. Für die Wildkatze stellen die untersuchten Waldflächen aufgrund der starken menschlichen Präsenz ebenfalls keine geeigneten Lebensräume dar.

⁶ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6514 Bad Dürkheim-West (www.artefakt.rlp.de)

⁷ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6514 Bad Dürkheim-West (www.artefakt.rlp.de)

4.6 Pflanzen

Tabelle 6: Gem. ARTeFAKT im Plangebiet potenziell vorkommende streng geschützte Pflanzenarten

Artenspektrum ⁸	RL RLP	RL D	Schutz
Prächtiger Dünnfarn	(neu)	-	§§

Das Gebiet weist keine Strukturen (konstant feuchte und schattige Felsspalten) auf, die für den Prächtigen Dünnfarn von Bedeutung wären. Ein Vorkommen der Pflanzenart kann daher ausgeschlossen werden.

5 Erläuterung der potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte für die betroffenen Tiergruppen

5.1 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen

Durch die geplante Baufeldräumung sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Beseitigung von Gehölzbeständen und Vegetation,
- Beunruhigung durch Bauarbeiten,
- Zukünftige Beunruhigung durch neue Wohngebäude,
- evtl. Beseitigung von Trockenmauern.

5.2 Verbotstatbestand: Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vögel

Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung für die Baufeldräumung entgegengewirkt werden.

→ **Die erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen.**

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilienarten konnte aufgrund der Habitatstruktur im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. In einem Teilbereich des Plangebietes wurden sogar Individuen der Mauereidechse gesichtet. Der Bebauungsplan sieht jedoch nur an wenigen Stellen ein Vorhaben im Umfeld von potenziellen Habitatstrukturen der o.g. Reptilienarten vor. Im Bereich der aktuellen Fundorte sind aktuell keine baulichen Maßnahmen geplant. Es ist davon auszugehen, dass auch in den Gärten mit Kontakt zu Steinelemente bzw. Strukturen wie Hangflächen oder Trockenmauern ein Vorkommen, insbesondere der Mauereidechse, vorhanden ist.

⁸ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6514 Bad Dürkheim-West (www.artefakt.rlp.de)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Es handelt sich hierbei vordergründig um die Parzellen 2/4, 20, 16/2, 15/13 und 15/15, da für diese Parzellen ein Bauvorhaben anzunehmen ist und die vorhandenen Trassenmauern tangiert werden könnten. Auch im Bereich des Platzes auf der Parzelle 834 besteht das Potenzial einer Besiedlung.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit nicht ausgeschlossen werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Untersuchung zur Ermittlung des Vorkommens planungsrelevante Reptilienarten sind die konkreten Auswirkungen der Planung zu ermitteln. Gegebenenfalls ist sogar ein Bautabuzone in Betracht zu ziehen.

- **Vor Beginn von Baumaßnahmen ist durch einen Fachgutachter eine Vor-Ort-Untersuchung potenzieller Lebensräume der planungsrelevanten Reptilienarten auf mögliche Vorkommen durchzuführen. Es sind grundsätzlich die Terrassen und Gartenflächen in den Parzellen 2/4, 20, 15/13, 15/15 und 16/2 und der Platz auf der Parzelle 834 zu untersuchen.**
- **Ausweisung einer Bautabuzone entlang der südlichen Grenze der Grundstückspartellen im Bereich der Trockensteinmauern mit einer Breite von 5,0 m bei einem positiven Ergebnis der Untersuchung.**

Fledermäuse

Es sind im Planungsgebiet vordergründig Fledermausarten der Siedlungen zu erwarten. Es sind Bäume innerhalb des Plangebietes angetroffen worden, die Strukturen aufweisen, welche für Fledermäuse als potenzielle Quartiere geeignet wären. Dies trifft ebenfalls auf die Gebäude im Plangebiet zu. Eine Nutzungsänderung ist durch den Bebauungsplan aber nicht vorgesehen, sodass Eingriffe im baulichen Bestand nicht zu erwarten sind.

Ein Eintritt des Verbotstatbestandes kann durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Kontrolle des zu rodenden Baumbestandes auf einen möglichen Fledermausbesatz durch Fachpersonal entgegengewirkt werden.

Bei einem positiven Ergebnis der Kontrolle (Fledermäuse sind vorhanden) sind unbedingt geeignete Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkungen für die Baufeldräumung vom Gutachter aufzustellen.

Eine Tötung von in Gebäuden lebenden Fledermausarten ist auszuschließen, da der Bebauungsplan grundsätzlich keine Eingriffe in den vorhandenen baulichen Bestand vorsieht.

- **Kontrolle des zu rodenden Baumbestandes (insbesondere auf den Parzellen 2/4, 27/1, 847/9 und 849/2) auf mögliche Quartierstrukturen für Fledermäuse durch einen Fachgutachter.**

Werden potenzielle Quartierstrukturen gefunden, sind diese auf einen möglichen Besatz zu kontrollieren. Bei Besatz durch Fledermäuse sind zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Gutachter geeignete Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkungen für die Baufeldräumung aufzustellen.

5.3 Verbotstatbestand: Störung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungsphase wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Vögel

Bedingt durch die Nähe der einzelnen Vorhabensstandorte zu weiteren Gehölzbeständen können Störungen der Lebensraumfunktion durch zukünftige Beunruhigungen und Lichteinflüsse nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der zu erwartenden Arten ist hierbei jedoch nicht zu erwarten, da ein Ausweichen auf andere ähnliche Strukturen im Umfeld möglich ist. Weiterhin kann man davon ausgehen, dass sich aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die Nähe zu Wohnsiedlungen, einer Klinik und Verkehrsflächen die Avifauna inzwischen auf menschliche Aktivitäten eingestellt hat.

Zudem ist eine Störung von im Waldbestand befindlichen Brutstandorten auszuschließen. Der Bebauungsplan sieht den Erhalt des waldartigen Gehölzbestandes innerhalb der einzelnen Grundstücke vor, sodass dieser eine Pufferfunktion zwischen dem Standort des Eingriffs und des Waldbestandes einnimmt. Da dieser Bereich bereits aktuell eine Beeinträchtigung durch menschliche Präsenz (aufgrund der Nähe zu Gartenflächen) erfährt, ist davon auszugehen, dass die vorhandene Vogelpopulation an solche Störungen gewohnt ist bzw. die Bereiche meidet. Störungsempfindliche Vogelarten (siehe Ausführungen im Kapitel 4.1) sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Zwar besteht die Gefahr, dass Störungen für bodenbrütende (z. B. Zippammer) Vogelarten durch die neue Bebauung auf der Parzelle 847/9 im Bereich des Gesteinsbiotops auftreten können. Allerdings befindet sich auf der Parzelle bereits ein Wohngebäude; durch die neue Planung wird sich jedoch eine neue Situation einstellen, die zu höheren Belastungen bzw. Störungen (Lärm, optische Reize, menschliche Präsenz) führen kann. Das Bauvorhaben sieht aber hierbei die Erhaltung der vorhandenen Gehölze im Bereich des Gesteinsbiotops vor, sodass weiterhin eine Barriere zwischen Gartenflächen und potenziellem Lebensraum vorhanden sein wird.

Des Weiteren ist anzumerken, dass der Zippammer als seltene Vogelart zwar grundsätzlich in solchen Biotopen brüten kann, eine tatsächliche Nutzung aber als unwahrscheinlich einzustufen ist. In keiner Online-Datenbank konnte ein Vorkommen der Zippammer im Umfeld festgestellt werden. Darüber hinaus sind entlang des Haardtrandes etliche ähnliche und hinsichtlich der Habitatqualität bessere Lebensräume vorhanden. Besondere Maßnahmen sind daher für diesen Bereich nicht notwendig.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung können bestandsgefährdende Störungen vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Reptilien

Im vorliegenden Fall ist mit einer Erfüllung des Verbotstatbestandes vordergründig im Bereich der Parzellen 2/4, 16/2, 15/13, 15/15 sowie 20 zu rechnen. Sofern die Vor-Ort-Untersuchung kein Vorkommen der Reptilienarten bestätigt, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Ergibt die Untersuchung, dass eine der genannten Arten im Planungsgebiet vorhanden ist und die Population durch Störungen während der Überwinterungs- bzw. Fortpflanzungszeit beeinträchtigt werden kann, sind geeignete Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durch den Gutachter aufzustellen.

→ **Vor Beginn von Baumaßnahmen ist durch einen Fachgutachter eine Vor-Ort-Untersuchung potenzieller Lebensräume der planungsrelevanten Reptilienarten auf mögliche Vorkommen durchzuführen. Es sind grundsätzlich die Terrassen und Gartenflächen in den Parzellen 20, 15/13, 15/15 und 16/2 sowie die Parzelle 2/4 und der Platz auf der Parzelle 834 zu untersuchen. Falls notwendig, sind zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom Gutachter Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auszuarbeiten und vom Vorhabensträger umzusetzen.**

Fledermäuse

Es können durch Bauarbeiten Erschütterungen und Lärmreize entstehen, die grundsätzlich Auswirkungen auf ruhende Fledermäuse verursachen können. Mögliche Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten spielen vordergründig während der Winterruhe eine Rolle. Die gemäß dem Bebauungsplan neu ausgewiesenen Bauplätze wurden so angelegt, dass die neuen Gebäude nicht unmittelbar an den vorhandenen Gebäudebestand angrenzen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Gebäude in der Regel keine Winterquartiere darstellen, sondern Stollen oder Höhlen die bevorzugten Hauptwinterquartiere bilden. Es ist somit hierbei nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Eine Störung von potenziellen Wochenstuben an Gebäuden durch Bauarbeiten im Umfeld ist grundsätzlich möglich. Bauarbeiten finden aber in der Regel am Tag statt, sodass nicht mit Beeinträchtigungen durch eine starke Beleuchtung von möglichen Einflugschneisen zu rechnen ist. Elementare Leitbahnen (lineare Gehölzstrukturen) werden ebenfalls nicht tangiert bzw. entfernt. Aufgrund dessen, dass sich das Plangebiet in einem stark bewaldeten Bereich von Bad Dürkheim befindet, ist ebenfalls durch die Rodung von einzelnen Gehölzbeständen nicht davon auszugehen, dass essenzielle Nahrungsgebieten beansprucht werden.

5.4 Verbotstatbestand: Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Weiterhin ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vögel

Im Plangebiet sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen hauptsächlich Vogelarten der Hecken und Gebüsche (z. B. Dorngrasmücke, Goldammer, Amsel) und in den angren-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

zenden Waldbeständen Arten der Wälder (z. B. Turteltaube, Sommergoldhähnchen) anzutreffen. Durch die Nähe zu Wohnbebauungen, einer Klinik und Verkehrsflächen sind eher allgemein und häufig vorkommende Arten zu erwarten, bei denen für die lokalen Populationen noch von einem guten Erhaltungszustand im Raum Bad Dürkheim ausgegangen werden kann.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutstätten wird keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Arten ausüben, da es sich bei dem Artenspektrum im Untersuchungsgebiet vordergründig um solche Vogelarten handelt, die jedes Jahr neue Nester anlegen und keine enge Bindung an das Untersuchungsgebiet besitzen. In den umliegenden Bereichen sind zudem Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden.

Horste oder größere Nester wurden während der Begehung im südlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets nicht gesichtet. Der nördliche Waldrandbereich dagegen wies wenige größere Nester auf. Der Bebauungsplan sieht jedoch in diesem Bereich keine Baumaßnahmen vor. Auswirkungen auf diese Fortpflanzungsstätten können daher im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Es gehen durch das Vorhaben jedoch potenziell einige Höhlenbäume verloren, die als mögliche Fortpflanzungsstätten für etwaige Vogelarten zu betrachten sind. Da es sich zum aktuellen Stand der Untersuchung nur um eine sehr geringe Zahl handelt, ist nicht mit populationsgefährdenden Auswirkungen durch den Baumverlust zu rechnen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der potenziell betroffenen lokalen und weitverbreiteten Vogelpopulationen anzunehmen.

Reptilien

Von dem Planungsvorhaben sind ggf. Bereiche betroffen, die als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten geeignet wären. Es handelt sich hierbei um Terrassensteinmauern im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes und um Gartenflächen, die als Lebensraum für Reptilienarten fungieren können. Bei einer Neugestaltung der Grundstücke kann eine Beeinträchtigung der Mauern erfolgen.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes ist daher eine Vor-Ort-Untersuchung durchzuführen. Ergibt die Untersuchung, dass ein Vorkommen durch eine der genannten Arten im Planungsgebiet besteht und es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kommt, sind geeignete Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durch den Gutachter aufzustellen. Werden Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten bestätigt sind die Trockensteinmauern zu erhalten.

- **Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch einen Fachgutachter eine Vor-Ort-Untersuchung potenzieller Lebensräume der planungsrelevanten Reptilienarten auf mögliche Vorkommen durchzuführen. Es sind grundsätzlich die Parzellen 20, 15/13, 15/15 und 16/2 sowie die Parzelle 2/4 und der Platz auf der Parzelle 834 zu untersuchen. Falls notwendig, sind zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Gutachter Arten-**

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

schutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auszuarbeiten und vom Vorhabensträger umzusetzen.

(Z.B. Erhalt der Trockensteinmauern im südlichen Teilbereich des Planungsgebietes westlich der Felswand bei einem Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten.)

Fledermäuse

Durch die Inanspruchnahme des vorhandenen Gehölzbestandes durch das Vorhaben (insbesondere die potenziellen Quartierbäume auf den Parzellen 2/4 und 849/2) gehen potenzielle Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Im Rahmen des Bebauungsplans sind grundsätzlich keine Gebäudeabrisse vorgesehen, sodass hierbei keine potenziellen Quartiere zerstört werden. Daher sind nur die zu rodenden Baumbestände auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse durch einen Fachgutachter zu überprüfen.

Da keine genaueren Angaben über den Zustand der lokalen Fledermauspopulation vorhanden sind, ist jeder Quartierverlust grundsätzlich als eine Beschränkung anzusehen. Sofern, bei Bestätigung eines Fledermausbesatzes, Ersatzquartiere (im unmittelbaren Umfeld) geschaffen werden, können Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation vermieden werden. Diese sind vor der Baufeldräumung aufzustellen.

- **Kontrolle des zu rodenden Baumbestandes (insbesondere auf den Parzellen 2/4, 27/1, 847/9 und 849/2) auf mögliche Quartierstrukturen von Fledermäusen durch Fachpersonal.**

Werden potenzielle Quartierstrukturen gefunden sind diese auf einen möglichen Besatz zu kontrollieren. Bei Besatz durch Fledermäuse sind zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Ersatzquartiere aufzustellen. Geeignete Standorte bzw. der Umfang der Maßnahme sind durch den Gutachter zu ermitteln.

6 Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse anzunehmen. Für die übrigen planungsrelevanten Tiergruppen bzw. Pflanzen weist das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Bei den betroffenen weitverbreiteten Vogelarten handelt es sich überwiegend um solche, die einen gleichbleibenden bzw. zunehmenden Bestandstrend aufweisen und gut auf Veränderungen reagieren können. Vorkommen streng geschützter Arten sind im Plangebiet und der näheren Umgebung aufgrund der starken anthropogenen Überprägung nicht zu erwarten.

Da Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, gehen vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen sowie durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulation aus.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Unter Einhaltung der bauzeitlichen Vorgabe zur Baufeldräumung (nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist ein Eintritt der Verbotstatbestände, insbesondere die Tötung von Individuen wildlebender Tiere, auszuschließen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Ein Eintritt der Verbotstatbestände für die Tiergruppe der Fledermäuse kann durch eine Kontrolle des zu rodenden Gehölzbestandes auf mögliche Quartierstrukturen für Fledermäuse durch geeignetes Fachpersonal entgegengewirkt werden. Falls notwendig, sind vom Gutachter zudem weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen sowie zur Schaffung neuer Ersatzquartiere im Umfeld aufzustellen, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation nicht beeinträchtigt wird.

Für die lokalen Reptilienarten sind Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Für eine konkrete Einschätzung der Vorkommen von Eidechsen (Nachweis von Mauereidechsen liegt z.B. vor) sowie deren Betroffenheit sind rechtzeitig vor etwaigen Baumaßnahmen betroffene Terrassenmauern und strukturreiche Gartenflächen auf einen möglichen Besatz zu kontrollieren. Werden Populationen bestätigt, kann z.B. durch den Erhalt der Trockensteinmauern und die Ausweisung einer Bautabuzone sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Gleichzeitig sind vom Fachgutachter im Bedarfsfall weitere konkrete Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren (Stufe II der Artenschutzprüfung).

Für die Tiergruppen der Amphibien, Insekten und weiteren Säugetiere sowie für planungsrelevante Pflanzenarten ergibt sich keine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, da ein Vorkommen von Populationen aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen ist.

Unter Berücksichtigung der aufgestellten Artenschutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der potenziell betroffenen lokalen Tiergruppen zu erwarten, bzw. werden keine Individuen verletzt oder getötet. Die Realisierung des Vorhabens ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Insbesondere für die Tiergruppe der Reptilien ist jedoch sicherzustellen, dass vor Baumaßnahmen eine Kontrolle der Baugrundstücke stattfindet und, dass ggf. entsprechende Maßnahmen (Stufe II der Artenschutzprüfung) ausgearbeitet werden.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bei baulichen Maßnahmen am bestehenden Gebäudebestand die Bestimmungen des §24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten. Diese besagen, dass vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, die Anlagen auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen sind. Die vorliegende artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung stellt solche baulichen Maßnahmen von den Bestimmungen nach §24 Abs. 3 LNatSchG nicht frei.

7 Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

EU-KOMMISSION (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 2009/147/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010

RICHTLINIE 97/62/EG

des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

konsolidierte Fassung – ABl.C 202 vom 07.06.2018

Schriften und Planwerke

BEZZEL, E. : Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).

BITZ, A., FISCHER, K., et al (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

KÖNIG H.& WISSING H.(2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008): Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.

LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

SCHULTE, T. et al. (2007): Die Tagfalter der Pfalz, Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36, Landau

SINGER D. (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Internet

www.luwg.rlp.de / www.natura2000.rlp.de / www.naturschutz.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.de